

## STAND 15. MÄRZ 2021

### *Zusammenfassung der aktuellen Regelungen zur Jugendverbandsarbeit nach der Corona Schutzverordnung NRW*

Für Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 12. März 2021 die überarbeitete Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). Erste Angebote der Jugendverbandsarbeit dürfen seitdem wieder in Präsenz durchgeführt werden. Wir versuchen, euch hier die aktuell gültigen Regelungen verständlich zusammenzufassen.

Wir beziehen uns dabei auf

- Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der ab dem 12. März gültigen Fassung<sup>1</sup>
- Die FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung<sup>2</sup>

Es gelten jeweils die offiziellen Regeln der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich können vor Ort weitergehende Regelungen durch die Kommunen in Kraft gesetzt werden.

### **Angebote der Jugendarbeit**

Für Angebote der Jugendverbände gelten die Regelungen nach § 7 - Weitere außerschulische Bildungsangebote CoronaSchVO. Hierbei fallen die Jugendverbände und deren Einrichtungen unter Abs. 1a. Damit sind einzelne Angebote der Jugendverbände möglich:

- Angebote für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen
- Angebote für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren ausschließlich im Freien.

Die Angebote im Freien dürfen auch im öffentlichen Raum stattfinden. Betreuungspersonen werden nicht in die Begrenzung der Anzahl der jungen Menschen, die an dem Angebot teilnehmen, eingerechnet. Ihre Anzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf bezogen auf Teilnehmende und Angebotsformen.

Für alle erlaubten Angebote gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Bei allen Maßnahmen sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Bei allen Angeboten in geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske<sup>3</sup> unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes eingehalten werden.

<sup>1</sup> [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210311\\_coronaschvo\\_ab\\_12.03.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210311_coronaschvo_ab_12.03.2021_lesefassung.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/>

<sup>3</sup> Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, FFP2 Masken oder eines höheren Standards oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/ N95).

- Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von den Angeboten auszuschließen.
- Bei allen Angeboten in geschlossenen Räumen muss für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden.
- Bei allen Angeboten im Freien ist mindestens eine Alltagsmaske zu tragen.
- Es müssen während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene geben. Oberflächen, Sanitärbereiche und Gebrauchsgegenstände müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Genutzte Textilien müssen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Es sollten Einmalhandtücher verwendet werden, da Textilhandtücher nach jeder Nutzung gewaschen werden müssen.
- Es müssen gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln, Aushänge oder ähnliches gegeben werden.
- Die Rückverfolgung aller Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, muss gewährleistet werden. Das bedeutet, dass ihr als Veranstalter\_in von allen anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfassen und diese Daten für vier Wochen aufbewahren müsst. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Eine gesonderte Erfassung von Adresse und Telefonnummer ist nicht nötig, wenn die Kontaktdaten euch bereits anderweitig vorliegen (z.B. in eurer Mitgliederdatenbank).
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine besondere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Das bedeutet, dass ihr zusätzlich einen Sitzplan erstellen und aufbewahren müsst.

### Nicht erlaubt sind:

- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche
- Reisebusreisen und Gruppenreisen mit Bussen
- Angebote mit Übernachtungen (außer Geschäfts- und Dienstreisen)
- Sportangebote

### **Angebote in den Osterferien, Pfingsten oder in den Sommerferien**

Ihr stellt euch sicherlich auch die Frage, ob und welche Angebote in den Schulferien in diesem Jahr möglich sind. Eine Planungssicherheit können wir euch hierzu derzeit leider nicht bieten. Nach jetzigem Stand ist es unwahrscheinlich, dass Präsenzveranstaltungen, über die obigen Regelungen hinaus, in den Osterferien möglich sind. Für das Pfingstwochenende und die Sommerferien empfehlen wir euch die Planung an den Regelungen und Angeboten die im letzten Sommer und Herbst möglich waren zu orientieren. Aufgrund einer negativen Pandemieentwicklung ist es

möglich, dass Veranstaltungen auch kurzfristig abgesagt werden müssen. Möglichkeiten zur Übernahme von Stornokosten findet ihr in unserer Zusammenstellung zu KJP Förderungen.

### Gremien und Versammlungen

Gremien und Versammlungen sind wenn möglich digital durchzuführen. Wenn eine digitale Form nicht möglich ist, sind diese allerdings auch in Präsenz erlaubt.

Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Die Rückverfolgung aller Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, muss gewährleistet werden. Das bedeutet, dass ihr als Veranstalter\_in von allen anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfassen und diese Daten für vier Wochen aufbewahren müsst. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Eine gesonderte Erfassung von Adresse und Telefonnummer ist nicht nötig, wenn die Kontaktdaten euch bereits anderweitig vorliegen (z.B. in eurer Mitgliederdatenbank).
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Wenn dieser unterschritten wird, muss ein Sitzplan mit festen Plätzen erstellt und mit den Daten der anwesenden Personen aufbewahrt werden.
- Bei allen Angeboten in geschlossenen Räumen muss eine Medizinische Maske<sup>4</sup> getragen werden.
- In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei erlaubten Versammlungen mit mehr als 25 Personen im Freien gilt dies ebenso.
- Eine Versammlung mit mehr als 20 Personen ist nur zulässig, wenn diese durch das örtliche Gesundheitsamt zugelassen wurde und aus triftigem Grund im Monat November, in Präsenz und der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss.
- In Innenräumen sind maximal 250 Personen zugelassen. Im Freien sind maximal 500 Personen zugelassen. Bei mehr als 100 Personen muss ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erstellt werden.

Es ist weiterhin ohne besondere Satzungsregelungen möglich, alle Mitgliederversammlungen eines Vereins virtuell abzuhalten und im Rahmen dessen auch Beschlüsse zu fassen. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung einer Nachfolge im Amt.

Weitere Vereinsrechtliche Fragen werden auf dieser Website beantwortet  
<https://www.solidaris.de/aktuelles/corona-vereins-gesellschaftsrecht/#section6>

---

<sup>4</sup> Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, FFP2 Masken oder eines höheren Standards oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/ N95).